

Grundsätze zur Förderung von Begegnungsmaßnahmen mit dem Vereinigten Königreich 2021

Präambel

Mit Ausbruch der Corona-Pandemie mussten zahlreiche internationale Begegnungen von Schülerinnen und Schülern abgesagt werden. Auch für das Jahr 2021 ist bis auf Weiteres mit Einschränkungen zu rechnen. Um die wichtige internationale Arbeit der Schulen auch in Zeiten von Corona und Brexit zu unterstützen, hat das Land Nordrhein-Westfalen die bestehenden Landesprogramme erweitert. Ab 2021 werden daher reale Begegnungen oder virtuelle Austauschmaßnahmen mit dem Vereinigten Königreich gefördert.

I. Gegenstand der Förderung:

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Grundsätze und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel folgende Zuschüsse.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.

Begegnungsmaßnahmen

Bei einer Begegnungsmaßnahme wird ein Kostenzuschuss für die Reise von Gruppen aus Nordrhein-Westfalen in das Vereinigte Königreich gewährt.

Die Antragstermine für die Förderungen werden jährlich neu bestimmt und rechtzeitig im Bildungsportal bekannt gegeben. Anlass und Zielsetzung der Begegnungsmaßnahme sind zu begründen.

Vorbereitender Besuch

Zur Anbahnung und Vorbereitung neuer Schulpartnerschaften werden Reise- und Aufenthaltskosten (z.B. Hotel, Eintrittsgelder) von maximal zwei Lehrkräften bezuschusst.

II. Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende sind Fördervereine bzw. Schulträger öffentlicher Schulen oder Ersatzschulen.

Antragsverfahren

Anträge können – mit dem Computer ausgefüllt - gestellt werden für

- ❖ die Förderung einer **Begegnungsmaßnahme**
- ❖ die Förderung **vorbereitender Besuche von Lehrkräften** zur Gründung neuer oder zum Erhalt bestehender Schulpartnerschaften
- ❖ die Förderung einer **virtuellen Austauschmaßnahme**

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Begegnungsmaßnahmen

Die Mittel sind bestimmt zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften nordrhein-westfälischer Schulen, die an der Begegnungsmaßnahme teilnehmen.

Gefördert werden im Rahmen der Begegnungsmaßnahme Reise- und Aufenthaltskosten in Höhe von **200 Euro** pro Teilnehmerin/Teilnehmer.

Die **maximale Fördersumme** für eine Begegnungsmaßnahme beträgt **5.000 Euro pro Förderverein bzw. Schule**.

Vorbereitende Besuche von Lehrkräften

Lehrkräfte können gefördert werden, wenn sie einen vorbereitenden Besuch in dem Vereinigten Königreich mit dem Ziel durchführen, eine Schulpartnerschaft zu gründen oder zu erhalten. Es werden maximal zwei Lehrkräfte mit **je bis zu 700 Euro** gefördert. Weitere Informationen entnehmen Sie der Anlage zu den Grundsätzen – Förderung von vorbereitenden Besuchen.

Virtuelle Austauschmaßnahme

Alternativ zur realen Begegnung können Schulen auf Antrag die Begegnungsmaßnahmen virtuell durchführen. Weitere Informationen entnehmen Sie der Anlage zu den Grundsätzen – Förderung von virtuellen Maßnahmen und Projekten.

IV. Kriterien für die Förderung

Für die Begegnungsmaßnahmen soll der Aufenthalt im Gastland in der Regel **mindestens 7 Tage betragen**, die Gruppengröße von **10 Schülerinnen/Schülern pro Partnerschule** sollte **nicht unterschritten** werden. Es werden zwei Lehrkräfte gefördert; Abweichungen von diesen Vorgaben müssen gesondert begründet werden.

Die Austauschbegegnungen sollen überwiegend während der Schulzeit der gastgebenden Schule stattfinden. Ein gegenseitiger Besuch ist anzustreben.

Die Begegnungen werden in Absprache mit der Partnerschule in den Schulen vor- und nachbereitet. **Sie basieren auf nachhaltiger Projektarbeit zu einem zwischen den Partnerschulen vereinbarten Thema. Begegnungen, die überwiegend der Erholung oder touristischen Zwecken dienen, werden nicht gefördert.**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden in Gastfamilien der jeweiligen Partnerschule untergebracht. Sie werden weitestgehend in den Alltag der Gastschule integriert. Schwerpunkte sollen gemeinsame Projektarbeit, Unterrichtshospitationen, Besuche schulortbezogener Einrichtungen und Kurzpraktika in der Arbeitswelt sein.

V. Verfahren/Termine

Die Zuwendungen werden in Form von Festbetragsfinanzierungen gewährt. Anträge für vorbereitende Besuche sowie Begegnungsmaßnahmen sind **ausschließlich** per Mail bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 43.03 – Internationaler Austausch – zu stellen.

E-Mail: josephine.deserno@brd.nrw.de

Anträge für vorbereitende Besuche sowie Begegnungsmaßnahmen müssen mindestens 6 Wochen vor Fahrtantritt gestellt werden.

Die Maßnahme darf noch nicht begonnen haben.

Die jeweiligen Antragstermine werden jährlich neu bestimmt und im Bildungsportal und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gegeben.

Ändert sich die Zahl der Teilnehmenden oder die Dauer einer Begegnungsmaßnahme, so muss dies der Bezirksregierung Düsseldorf umgehend mitgeteilt werden. Wird der Austausch kurzfristig abgesagt, ist dies ebenfalls unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf mitzuteilen.

VI. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Fördermittel kann erfolgen, wenn die Erklärung zum Rechtsbehelfsverzicht abgegeben wurde, bzw. wenn die Klagefrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids abgelaufen ist.

VII. Verwendungsnachweisverfahren

Im Rahmen des Verwendungsnachweises muss vorgelegt werden:

- a) Ein aussagekräftiger Sachbericht im Umfang einer Seite innerhalb eines Zeitrahmens von 6 Wochen.
- b) Das Formular „Verwendungsnachweis“.

Es ist ein zahlenmäßiger Nachweis zu erbringen, der eine summarische Darstellung **aller** Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Antragstellung enthält (ggf. Anlage beifügen). **NEU:** Auf die Vorlage der Belege wird verzichtet.

VIII. Finanzielle Abwicklung

Alle erstattungsfähigen Kosten sind durch Originalrechnungen und ggf. Reisetickets zu dokumentieren. Die Originalbelege sind vom Antragstellenden bzw. Zuwendungsempfangenden für mindestens 5 Jahre zu archivieren und auf Verlangen vorzulegen. Die Bezirksregierung behält sich vor, Belege bei Bedarf anzufordern bzw. eine Prüfung vor Ort vorzunehmen.

IX. Allgemeine Förderbestimmungen

In den Fällen, in denen die tatsächliche Anzahl der Teilnehmenden geringer war als im Zuwendungsbescheid zu Grunde gelegt, ist der entsprechende Zuwendungsbeitrag anteilig zurückzuzahlen. Sofern die Anzahl der Teilnehmenden steigt, ist dies unverzüglich mitzuteilen. Ggf. kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Nachbewilligung erfolgen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

Eine Doppelförderung aus öffentlichen Mitteln für den gleichen Zweck ist nicht möglich; ggf. muss der Zuschuss der Bezirksregierung zurückerstattet werden.

Bei einer Förderung durch Stiftungen entscheidet die Bezirksregierung im Einzelfall.

Sind nach Erteilen des Bewilligungsbescheides kurzfristig Umstände eingetreten, die die Schule nicht zu vertreten hat, und die dazu führen, dass die geplante Begegnungsmaßnahme nicht durchgeführt werden kann, und wurden bereits Mittel zweckdienlich verausgabt, sind die Kosten durch entsprechende Rechnungen und Belege nachzuweisen. Nicht verausgabte Mittel sind zurückzuzahlen.